

Fremdsprachendiplome und Unterrichtsbesuch im M-Profil

1 Ausgangslage

Zunehmend tritt der Fall auf, dass Lernende während ihrer Ausbildung ein Fremdsprachendiplom erwerben, welches sie teilweise oder gänzlich vom schulinternen Qualifikationsverfahren befreit. In einigen Fällen ist es so, dass Lernende bereits zu Beginn der Ausbildung dieses Diplom vorweisen können, weil sie vor Ausbildungsbeginn beispielsweise ein Zwischenjahr mit einem Sprachaufenthalt eingelegt haben. Ebenso gibt es vermehrt zweisprachige Lernende mit entsprechenden Vorkenntnissen bzw. Abschlüssen. Anhand dieser Ausgangslage erlässt das Amt für Berufsbildung nachfolgende Regelungen

2 Regelung für die Kaufm. Berufsschulen im Kanton Schwyz

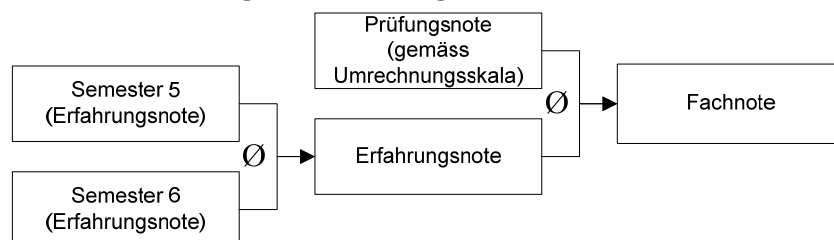
2.1 Grundsatz

- Die Berufsschule vermittelt gemäss Ausbildungszielen Inhalte, die über die Anforderungen der Fremdsprachendiplome hinausgehen. Aus diesem Grund ist der Besuch des Berufsschulunterrichts grundsätzlich für alle Lernenden obligatorisch.

2.2 Sprachdiplom vor Beginn der berufl. Grundbildung

- Unter bestimmten Bedingungen (s. unten) ist eine Befreiung vom Unterricht und von den Prüfungen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr ab Ende des Basiskurses möglich. Auf nachträglich eingereichte Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.
- Wer zu Beginn der Ausbildung bereits ein akkreditiertes Fremdsprachendiplom vorlegen kann, muss bis Ende Basiskurs verbindlich entscheiden, ob dieses in die Fachnote eingerechnet werden und somit zur Dispensation vom Unterricht in den ersten beiden Ausbildungsjahren im entsprechenden Fach führen soll. Der Entscheid ist verbindlich und gültig für die gesamte Ausbildungszeit.

Für die Berechnung der Fachnote gilt dann:



- Das Risiko von ungenügenden Erfahrungsnoten im 3. Lehrjahr aufgrund einer Dispensation in den ersten beiden Ausbildungsjahren tragen alleine die Lernenden.
- Der Antrag auf Dispensation ist zusammen mit dem entsprechenden Zertifikat und der Bestätigung der Fachlehrperson schriftlich an das Amt für Berufsbildung einzureichen.
- Die Regelung wird im Einzelfall schriftlich fixiert und von allen Ausbildungspartnern unterschrieben (AfB, Lernende/r, evtl. Eltern, Lehrbetrieb, Schule).

2.2.1 Sprachdiplome

Im **M-Profil** sind für die Dispensation vom Fremdsprachenunterricht im 1. und 2. Lehrjahr und der Abschlussprüfung nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

Englisch

- Das Diplom FCE, BEC V oder ein anderes vollständig anerkanntes Diplom (Niveau B2) liegt vor. Ein Diplom auf tieferem Niveau (B1 oder tiefer, z. B. BEC P) befreit nicht vom Unterricht.
- In allen anderen Fällen ist der Unterricht vollumfänglich gemäss Schullehrplan zu besuchen.

Französisch

- Das Diplom DELF B2 oder ein anderes vollständig anerkanntes Diplom (Niveau B2) liegt vor. Ein Diplom auf tieferem Niveau (B1 oder tiefer, z. B. DFP B1, DELF B1) befreit nicht vom Unterricht.
- In allen anderen Fällen ist der Unterricht vollumfänglich gemäss Schullehrplan zu besuchen.